

Satzung der Gemeinde Seeshaupt zur 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes "Westlich Pfarrer-Behr-Weg"

Verfahrensvermerke
1. Änderungsbeschluss am 07.08.2001

- Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 22.11.2001 bis 28.12.2001 gegeben.
- Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange vom 09.11.2001 und vom 13.02.2002 bis 10.12.2001 bis 15.03.2002
- Öffentliche Auslegung § 3 Absatz 2 BauGB vom 13.02.2002 bis 15.03.2002

5. Satzungsbeschluss am 09.04.2002 (§ 10 BauGB)

Ausfertigung der Satzung

Seeshaupt, den 10.05.2002



H. Kirner
1. Bürgermeister
Hans Kirner

6. Ortsübliche Bekanntmachung des (§ 10 BauGB) Satzungsbeschlusses vom 23.08.2002 bis 24.09.2002

7. In Kraft getreten mit Bekanntmachung am 23.08.2002



Seeshaupt, den 26.08.2002

H. Kirner
1. Bürgermeister
Hans Kirner

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes "Westlich Pfarrer-Behr-Weg"
Der Bebauungsplan "Westlich Pfarrer-Behr-Weg" der Gemeinde Seeshaupt wird wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 979/73 und 979/46 Gemarkung Seeshaupt durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

2. Nach Ziffer 8.0 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen wird folgendes neues Planzeichen eingefügt:

■ Geltungsbereich der Änderung

3. Für den gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird der Punkt 4.0 Nebenanlagen der Festsetzung durch Text um den Punkt 4.3 ergänzt:
Geräteschuppen mit einer Grundfläche bis zu 10 m² sind auch außerhalb der Baugrenzen und der ausgewiesenen Flächen für Garagen und Nebenanlagen zulässig. Diese können ohne Abstand zur Grundstücksgrenze oder mit einem Abstand von mindestens 1,50 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden.

C. Hinweise durch Text

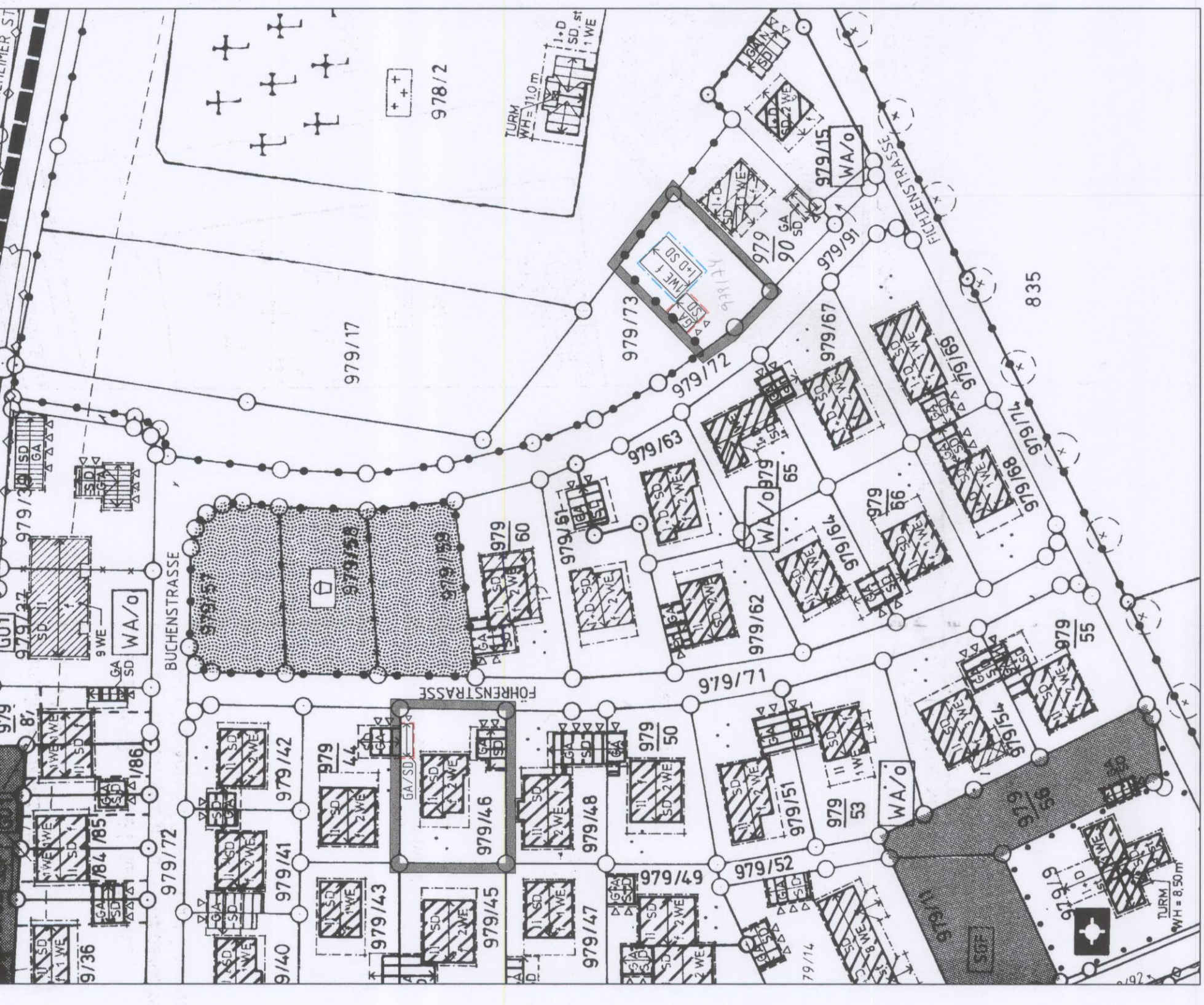
8.0 Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFretV) und die technischen Regeln (TRENGW) wird hingewiesen.

9.0 Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muß die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z. B. Drehleiter DL(K) 23-12 o. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechende ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

10.0 Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleierbar sein (zweiter Rettungsweg).

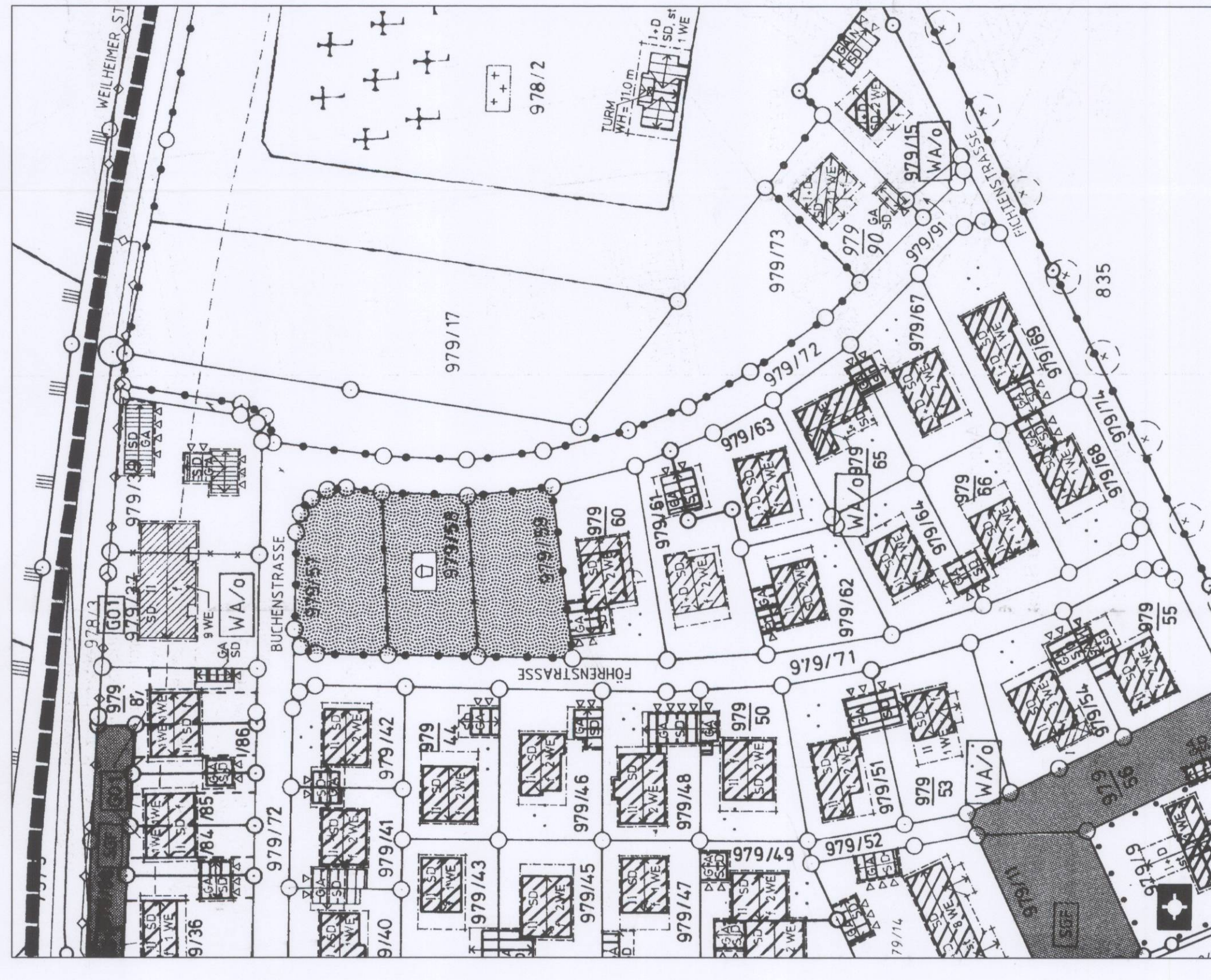
§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.



Lageplan M 1 : 1000

Förmliche Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Westlich Pfarrer-Behr-Weg" der Gemeinde Seeshaupt



Lageplan M 1 : 1000

Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Westlich Pfarrer-Behr-Weg" der Gemeinde Seeshaupt

Gemeinde Seeshaupt
Am Starnberger See

1. Förmliche Änderung
des Bebauungsplanes
"Westlich Pfarrer-Behr-Weg"

Fl.Nr. 979/46 + 979/74

Planfertiger:

Bögl Planungs-GmbH
Obere Stadt 96

82362 Weilheim
Tel. 0881/92481-0



Architekt M. Bögl

Weilheim, den 25.06.2001
Geändert am 24.01.2002
Geändert am 29.04.2002